

31. Oktober 2011

BMF-010221/1435-IV/4/2011

An

Bundesministerium für Finanzen  
Steuer- und Zollkoordination  
Finanzämter  
Großbetriebsprüfung

**Zusammenfassung des Ergebnisses des Konsultationsverfahrens vom 28.  
Oktober 2011 gemäß DBA-Schweiz, BGBl. Nr. 64/1975**

*Besteuerung von Bordpersonal*

Im Rahmen eines nach [Art. 25 Abs. 3 DBA-Schweiz](#), BGBl. Nr. 64/1975, durchgeführten Konsultationsverfahrens wurde die Frage behandelt, welche Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung Österreich auf Einkünfte für unselbständige Arbeit anwendet, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschifffahrt dient, ausgeübt wird, wenn diese Vergütungen von in Österreich ansässigen Personen bezogen werden und diese nach [Art. 15 Abs. 3 DBA-Schweiz](#) in der Schweiz besteuert werden dürfen.

Zwischen Österreich und der Schweiz besteht Einigkeit darüber, dass solche Einkünfte gemäß [Art. 23 Abs. 1 DBA-Schweiz](#) idGF BGBl. Nr. 64/1975 in Österreich unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung ausgenommen sind. Die durch das Abänderungsprotokoll 2006, BGBl. III Nr. 22/2007, bewirkte Revision des DBA-Schweiz hat in diesem Zusammenhang keine Änderung der bisherigen Rechtslage herbeigeführt. [Art. 23 Abs. 2 erster Satz DBA-Schweiz](#) idGF des Abänderungsprotokolls 2006 erweiterte das Besteuerungsrecht Österreichs bei in Österreich ansässigen Personen lediglich in Bezug auf Einkünfte im Sinne des [Art. 15 Abs. 1 DBA-Schweiz](#) (siehe dazu auch EAS-Auskunft des BMF vom 19. April 2010, BMF-010221/0957-IV/4/2010, EAS 3150). Diese Auslegung findet auf

alle offenen Fälle Anwendung. Über die Bestimmungen des innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Rechts hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Erlass nicht abgeleitet werden.

Bundesministerium für Finanzen, 31. Oktober 2011